

Satzung Förderverein Kindertagesstätte Pumuckel in Vorderweidenthal

(Stand: 16.07.2021)

Inhalt:

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4 Mitwirkung von Leitung und Träger der Kindertagesstätte

§ 5 Beiträge und Spenden

§ 6 Geschäftsjahr

§ 7 Vereinsorgane

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

§ 14 Kassenführung

§ 15 Satzungsänderungen

§ 16 Auflösung des Vereins

§17 Beschluss der Satzung / Anwesenheitsliste

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte Pumuckel“ und hat seinen Sitz in 76889 Vorderweidenthal.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz eingetragen werden und nach seiner Eintragung den Namen mit dem Zusatz „e.V.“ führen. Die Eintragung in das Vereinsregister soll im ersten Geschäftsjahr erfolgen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke entsprechend § 52 Abs. 2 Satz 1 und 2 AO durch ideelle und finanzielle Förderung der Kindertagesstätte Pumuckel. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Träger der Kindertagesstätte Pumuckel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können Eltern der Kindergartenkinder, Freunde und Gönner der KiTa Pumuckel, juristische Personen, sowie weitere Personengesellschaften werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird über einen an den Vorstand zu richtenden Beitrittsantrag beantragt, über dessen Bewilligung der Vorstand entscheidet. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Erklärung des Austritts, Zahlungsverzug von mehr als 12 Monaten, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.

(5) Ein Ausschluss ist nur wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder aus sonstigen wichtigen Gründen möglich; er kann nur vom (erweiterten) Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen werden.

§ 4 Mitwirkung von Leitung und Träger der Kindertagesstätte

(1) Die Leitung der Kindertagesstätte oder deren Vertretung kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen und hat bei Entscheidungen der Mitgliederversammlung ein Anhörungsrecht.

(2) Der Träger der Kindertagesstätte, vertreten durch den/die jeweils amtierende(n) Ortsbürgermeister/-in, kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen und hat bei Entscheidungen der Mitgliederversammlung ein Anhörungsrecht.

§ 5 Beiträge und Spenden

(1) Der Verein kann von den Mitgliedern Beiträge erheben, über deren Höhe die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder beschließt.

(2) Beiträge werden stets zum 1. Werktag im Juni per Lastschrift eingezogen. Diese Terminfestlegung gilt als pre-notification im Rahmen des SEPA Lastschriftverfahrens. Abweichend hiervon wird der erste Mitgliedsbeitrag unmittelbar nach Eintritt in den Verein fällig.

(3) Der Verein nimmt Spenden an und kann auf Wunsch Spendenquittungen ausstellen.

(4) Bei Minderjährigen verpflichten sich deren Eltern durch §3 Satz 2 zur Entrichtung der Beiträge.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge auf Antrag zu stunden oder zu erlassen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall notwendig erscheint oder aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Von dieser Möglichkeit kann der Vorstand insbesondere Gebrauch machen wenn ein Mitglied den Vereinszweck bereits durch außerordentlich hohen persönlichen Arbeitseinsatz und Zeitaufwand fördert.

(6) Für Ehrenmitglieder ist die Zahlung von Beiträgen und Umlagen freiwillig.

§ 6 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied sowie jede juristische Personen und andere Personengesellschaft je eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 5);
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstandes;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

(3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt öffentlich im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern (derzeit: „Südpfalzkurier“) durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Datum der Veröffentlichung der Einladung. Die Versammlung kann Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beschließen. Über Satzungsänderungen, Änderungen der Mittelverwendung oder der Beiträge kann jedoch nur beschlossen werden, wenn dies in der Ladung so angekündigt worden ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann nach Veröffentlichung der Tagesordnung, bis zu sieben Tage vor der Mitgliederversammlung, Ergänzungswünsche an die Vorstandschaft richten. Über die Aufnahme dieser Ergänzungswünsche in die Tagesordnung entscheidet die Vorstandschaft.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Es steht der Mitgliederversammlung jedoch frei, eine/n anderen Versammlungsleiter/in zu wählen. Die Versammlungsleitung kann für einzelne Tagesordnungspunkte von der/m Versammlungsleiter/in einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Sie beschließt über Anträge grundsätzlich durch einfache Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine anderen Regelungen vorschreiben. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Abstimmungen – auch Wahlen – erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Abstimmungen haben schriftlich mit verdeckten Stimmzetteln zu erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der/m Versammlungsleiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied oder von der/m von der Versammlung zu wählenden Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(6) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier bis sechs Personen, nämlich dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten, wobei beide einzelvertretungsberechtigt sind.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren; eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/m Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreter/in, mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich, auch per E-Mail, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angegeben zu werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung auf Vorstandsebene gelten die Ausführungen von § 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden entscheidet. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist dementsprechend zu verfahren.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

§ 14 Kassenführung

(1) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(2) Die Kasse des Vereins wird jährlich durch eine/n von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/in, die/der kein Vorstandsmitglied sein darf, geprüft. Der/die Kassenprüfer/in erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung der/s Kassenwart/in.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden; Satzungsänderungen bzw. Anträge zu solchen müssen vorab in der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür unter Angabe des Grundes einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und ihr/seine Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das am Ende der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Träger der Kindertagesstätte Pumuckel mit der Maßgabe, dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aufgrund des Wegfalls seines bisherigen Zwecks oder aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§17 Beschluss der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 16.07.2021 in 76889 Vorderweidental beschlossen.

Die Eintragung des Vereins erfolgte am 30.05.2022 auf dem Registerblatt VR 30794 beim Amtsgericht Landau i. d. Pfalz.